

NATÜRLICHES MINERALWASSER

Anforderungen an Unterlagen für die Anerkennung

| | |
|---|----|
| Antrag auf Anerkennung und Inverkehrbringen | 2 |
| Behandlungsverfahren und Meldung der Behandlung | 3 |
| Geologische, hydrologische und hydrogeologische Gutachten | 4 |
| Physikalische, physikalisch-chemische und chemische Gutachten | 5 |
| Mikrobiologische und hygienische Gutachten | 6 |
| Ernährungsphysiologische Gutachten | 8 |
| Kennzeichnung (Etikettierung) | 8 |
| Abfüllung, Behältnisse | 9 |
| Weitere Unterlagen | 9 |
| Rechtsgrundlage für die Anerkennung | 10 |
| Weitere relevante Regelungen | 10 |
| Weiterführende Informationen | 11 |

Antrag auf Anerkennung und Inverkehrbringen

Natürliches Mineralwasser darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder von einem Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anerkannt wurde. Es muss aus dem Boden dieses Landes oder eines Drittlandes gewonnen werden. Für natürliches Mineralwasser aus dem Boden Österreichs ist die Anerkennung von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Mineralwasser- und Quellwasserverordnung, BGBl. II Nr. 309/1999, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 500/2004, erfüllt sind.

Der Antrag auf Anerkennung eines Wassers als natürliches Mineralwasser gemäß § 13 Abs. 1 Mineralwasser- und Quellwasserverordnung (in der Folge als MWV abgekürzt) ist bei folgender Behörde einzureichen:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Referat IX/B/16a - Lebensmittelrecht und -kennzeichnung
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Die **Unterlagen** (Gutachten, Karten, Pläne, Bescheide, Etikett-Entwurf usw.) sind dem Antrag in **3-facher Ausfertigung** anzuschließen. Eine zusätzliche Übermittlung in elektronischer Form ist erwünscht. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers (der Firma)¹
- Datum des Antrages und Unterschrift des Antragstellers
- Verweis auf die Rechtsgrundlage (§ 13 Abs. 1 MWV)
- Ort der Gewinnung (Nutzung) des Wassers (Quellort)²
- Name der Quelle (des Brunnens)
- Handelsbezeichnung des natürlichen Mineralwassers (§ 11 MWV)
- Kennzeichnungsvorschlag bzw. Etikett-Entwurf (§§ 10, 11 und 12 MWV)

Gemäß § 13 Abs. 1 MWV sind dem Antrag auf Anerkennung Unterlagen – insbesondere Gutachten, die darlegen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind – anzuschließen. Die Aussagen in den Gutachten müssen sich auf gesicherte wissenschaftliche

¹ Die Nennung eines Ansprechpartners ist erforderlich.

² Für die Bearbeitung des Antrages ist die Kenntnis über die genaue Lage der Fassung der Quelle (des Brunnens) erforderlich; neben dem Ort der Gewinnung des Wassers sind auch das Grundstück mit Grundstücksnummer und die Katastralgemeinde anzugeben.

Erkenntnisse oder auf Untersuchungen stützen, die nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeführt wurden.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der MWV sind die Überprüfungen gemäß den Kriterien im Anhang II durchzuführen. Weiters sind alle Leistungsmerkmale, die im Anhang IV der MWV gefordert werden, einzuhalten. Zusätzliche Erfordernisse werden im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB), IV. Auflage, Kapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“, Teilkapitel A „Natürliches Mineralwasser und Quellwasser“ und Teilkapitel D „Beurteilung“ definiert.

Behandlungsverfahren und Meldung der Behandlung

➤ Behandlung natürlicher Mineralwässer und zulässige Verfahren

Die Behandlung natürlicher Mineralwässer ist nur entsprechend den Bestimmungen des § 5 der MWV erlaubt. Gemäß § 5 Abs. 2 MWV sind folgende Verfahren für die Behandlung zulässig:

1. das Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen durch Filtration oder Dekantation, gegebenenfalls nach Belüftung;
2. das Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie von Arsen bestimmter Wässer durch eine Behandlung unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft;
3. der vollständige oder teilweise Entzug des freien Kohlendioxids durch ausschließlich physikalische Verfahren.

Wird ein Behandlungsverfahren angewendet, ist dieses anzugeben. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 ist weiters die Behandlung natürlicher Mineralwässer mit aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid (nachstehend „Behandlung zur Fluoridentfernung“) zulässig. Erfolgt eine Behandlung zur Fluoridentfernung, muss diese gemäß den im Anhang zur Verordnung festgelegten technischen Anforderungen durchgeführt werden.

➤ Meldung der Behandlung natürlicher Mineralwässer mit ozonangereicherter Luft

Die Behandlung natürlicher Mineralwässer mit ozonangereicherter Luft gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 MWV ist gemäß § 13a MWV dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Voraus zu melden. Mit der Meldung der Behandlung des natürlichen Mineralwassers sind/ist:

1. Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass
 - a) der Einsatz einer solchen Behandlung aufgrund der Zusammensetzung des Wassers aus Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen gerechtfertigt ist; und
 - b) alle nötigen Maßnahmen getroffen wurden, um die Wirksamkeit und die Unschädlichkeit der Behandlung zu gewährleisten.
2. ein Etikett-Entwurf vorzulegen.

➤ **Meldung der Behandlung natürlicher Mineralwässer zur Fluoridentfernung**

Die Durchführung einer Behandlung natürlicher Mineralwässer zur Fluoridentfernung gemäß Verordnung (EU) Nr. 115/2010 ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mindestens drei Monate im Voraus zu melden. Zusammen mit der Meldung übermittelt der Unternehmer einschlägige Informationen, Unterlagen und Untersuchungsergebnisse, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung dem Anhang der EU-Verordnung entspricht.

Geologische, hydrologische und hydrogeologische Gutachten

Die Gutachten dienen insbesondere zum Nachweis, dass das natürliche Mineralwasser gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 MWV seinen **Ursprung in einem unterirdischen, vor jeder Verunreinigung geschützten Wasservorkommen** hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen annähernd gleicher Charakteristik³ gewonnen wird. Weiters dienen die Gutachten zum Nachweis, dass das natürliche Mineralwasser gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Verordnung von **ursprünglicher Reinheit** ist.

Für die Erstellung der Gutachten sind einschlägig ausgebildete und anerkannte Personen oder Einrichtungen (z.B. Universitätsinstitute, gerichtlich beeidete Sachverständige, Zivilingenieure etc.) heranzuziehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 MWV sind entsprechend den Kriterien für die Anwendung der Anforderungen in Anhang II geologische, hydrologische und hydrogeologische Überprüfungen nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchzuführen. Gefordert werden müssen insbesondere:

³ Unter „annähernd gleicher Charakteristik“ wird die chemisch-balneologische Charakteristik verstanden; bei der Bewertung der chemisch-balneologischen Charakteristik werden jene Bestandteile berücksichtigt, deren Konzentrationen mehr als 20 mg/l betragen.

- die genaue Lage der Fassung nach ihrer Höhe und topographisch nach einer Karte im Maßstab von höchstens 1:1000
- ein ausführlicher geologischer Bericht über die Entstehung und die Art des Geländes
- die Stratigraphie der hydrogeologischen Ablagerung
- die Beschreibung der Fassungsarbeiten
- die Abgrenzung des Gebietes oder andere Maßnahmen zum Schutz der Quelle gegen Verunreinigungen

Physikalische, physikalisch-chemische und chemische Gutachten

Die Gutachten dienen zum Nachweis, dass die Anforderungen an das natürliche Mineralwasser in physikalischer und chemischer Hinsicht eingehalten werden. Insbesondere dienen sie auch zum Nachweis, dass die Zusammensetzung, die Temperatur und die übrigen wesentlichen Merkmale im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant bleiben. Hinsichtlich der Aussagekraft müssen die Gutachten zum Zeitpunkt der Einreichung aktuell sein, d.h. sie dürfen **nicht älter als ein Jahr** sein.

Die Gutachten müssen von einer, für die Untersuchung und Begutachtung von dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG unterliegenden Waren (Trinkwasser und natürliches Mineralwasser), berechtigten Dienststelle der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), von einer gemäß § 72 LMSVG berechtigten Untersuchungsanstalt der Länder oder von einer gemäß § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person erstellt worden sein. Diese haben über ein Labor zu verfügen, das entsprechend den Anforderungen des LMSVG für die betreffenden Untersuchungen und Begutachtungen akkreditiert ist.

Eine Liste der Dienststellen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), der gemäß § 72 LMSVG berechtigten Untersuchungsanstalten der Länder sowie der gemäß § 73 LMSVG berechtigten Personen, die zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser bzw. von natürlichem Mineralwasser und Quellwasser befugt sind, steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Download zur Verfügung (siehe Weiterführende Informationen).

Gemäß § 13 Abs. 1 der MWV sind entsprechend den Kriterien für die Anwendung der Anforderungen in Anhang II folgende physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchzuführen:

- die Schüttung der Quelle
- die Temperatur des Wassers beim Quellaustritt und die Temperatur der Umgebung
- die Beziehung zwischen der Art des Geländes und der Art und dem Typ des Mineralgehaltes

- die Trockenrückstände bei 180 °C und 260 °C
- die Leitfähigkeit oder der elektrische Widerstand, wobei die Messtemperatur anzugeben ist
- die Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)
- die Anionen und Kationen
- die nicht-ionisierten Elemente
- die Spurenelemente
- die Radioaktivität beim Quellaustritt⁴
- gegebenenfalls die Verhältniszahlen der Bestandteile des Wassers nach Isotopen: Sauerstoff (¹⁶O – ¹⁸O) und Wasserstoff (Proton, Deuterium, Tritium)
- die Toxizität der Bestandteile ist zu berücksichtigen⁵

In natürlichem Mineralwasser dürfen die in Anhang III der MWV genannten Bestandteile nur bis zu den darin festgelegten **Grenzwerten** enthalten sein. Für die Analyse der in Anhang III genannten Bestandteile sind die in Anhang IV der MWV genannten **Leistungsmerkmale** einzuhalten. Bei einer zulässigen Behandlung natürlicher Mineralwässer mit ozonangereicherter Luft sind die **Grenzwerte für Rückstände** gemäß Anhang V der MWV einzuhalten. Weiter darf der Gehalt an Stoffen des Anhangs I, ÖLMB, Kapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“, Teilkapitel A „Natürliches Mineralwasser und Quellwasser“ die dort angeführten **zulässigen Höchstkonzentrationen** nicht überschreiten.

Mikrobiologische und hygienische Gutachten

Hinsichtlich der Aussagekraft müssen die Gutachten zum Zeitpunkt der Einreichung aktuell sein, d.h. sie dürfen **nicht älter als ein Jahr** sein.

Die Gutachten müssen von einer, für die Untersuchung und Begutachtung von dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG unterliegenden Waren (Trinkwasser und natürliches Mineralwasser), berechtigten Dienststelle der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), von einer gemäß § 72 LMSVG berechtigten Untersuchungsanstalt der Länder oder von einer gemäß § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person erstellt worden sein. Diese haben über ein Labor zu verfügen, das entsprechend den Anforderungen des LMSVG für die betreffenden Untersuchungen und Begutachtungen akkreditiert ist.

⁴ Gutachten über die Aktivität von Tritium (H-3), Radon-222 (falls > 100 Bq/l auch von Blei-210 und Polonium-210), Radium-226, Radium 228 und Uran-238 (falls > 1 Bq/l auch von Uran-234) des Wassers beim Quellaustritt. Die Bewertung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des ÖLMB, Kapitel B 1 Trinkwasser.

⁵ Gutachten über den Gehalt an toxischen Stoffen wie diversen Schwermetallen, Nitrit, Nitrat, Schwefelwasserstoff, Phenole, Tenside, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Pestizide (Untersuchung im Umfang der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF).

Eine Liste der Dienststellen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), der gemäß § 72 LMSVG berechtigten Untersuchungsanstalten der Länder sowie der gemäß § 73 LMSVG berechtigten Personen, die zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser bzw. von natürlichem Mineralwasser und Quellwasser befugt sind, steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Download zur Verfügung (siehe Weiterführende Informationen).

➤ **Mikrobiologische Anforderungen**

Die mikrobiologischen Anforderungen an natürliches Mineralwasser sind in § 3 MWV angeführt. Gemäß Abs. 1 muss natürliches Mineralwasser frei von Mikroorganismen sein, die beim Genuss des Wassers eine Erkrankung verursachen können. Andere – nicht auf eine Verunreinigung hinweisende – vermehrungsfähige Arten von Mikroorganismen dürfen die in der Verordnung genannten Richtwerte bzw. Grenzwerte für die Kolonie bildenden Einheiten (KBE) nicht überschreiten.

Sowohl das **Wasser am Quellaustritt** (§ 3 Abs. 3 MWV) (Rohwasser) als auch das **abgefüllte Wasser** (§ 3 Abs. 4 MWV) ist auf das eventuelle Vorhandensein von Mikroorganismen zu untersuchen. Vom abgefüllten Wasser ist die Probe innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung zu ziehen und zu untersuchen. Zur Überprüfung der mikrobiologischen Anforderungen sind die gemäß ÖLMB, III. Auflage, Kapitel B 17, Teilkapitel A, Anhang II genannten Analysenverfahren anzuwenden.

➤ **Hygienische Anforderungen**

Die hygienischen Anforderungen für das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern sind in § 4 MWV angeführt. Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Nachweis, dass die Quelle oder der Quellaustritt vor Verunreinigungen geschützt ist
- Nachweis, dass die technischen Einrichtungen aus für das Wasser geeigneten Stoffen und Materialien bestehen
- Nachweis, dass die Nutzungsbedingungen den hygienischen Anforderungen genügen
- Beschreibung der gesamten Anlage vom Wasserspender (Quelle, Brunnen) bis zur Abfüllung einschließlich eines eventuell vorhandenen Behandlungsverfahrens sowie einer hygienischen Beurteilung

Die Einhaltung der Werte zum Zeitpunkt der Flaschenabfüllung wären entsprechend den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Eigenkontrolle nach den Grundsätzen des Hazard Analysis and Critical Control Points (**HACCP**) Systems sicherzustellen.

Ernährungsphysiologische Gutachten

Die ernährungsphysiologischen Gutachten müssen sich zum **Zeitpunkt der Einreichung auf aktuelle chemisch-physikalische Untersuchungen stützen**. Für die Erstellung sind einschlägig ausgebildete und anerkannte Personen oder Einrichtungen (z.B. Universitätsinstitute, Universitätslehrer, gerichtlich beeidete Sachverständige etc.) heranzuziehen.

Die Überprüfungen sind bei Wässern vorzunehmen, die

- weniger als 1000 mg gelöster Mineralstoffe oder
- weniger als 250 mg freien Kohlendioxids pro Liter enthalten, oder die
- eine Mineralisierung von mehr als 6500 mg pro Liter aufweisen.

Die Art der Untersuchungen muss den besonderen Eigenschaften des natürlichen Mineralwassers und seinen Wirkungen auf den menschlichen Organismus, z.B. Diurese, Magen- und Darmfunktion, Ausgleich von Mineralstoffmangel, entsprechen. In geeigneten Fällen können klinische Beobachtungen anstelle der genannten Untersuchungen anerkannt werden, sofern festgestellt wird, dass sich mit einer großen Anzahl beständiger und übereinstimmender Beobachtungen die gleichen Ergebnisse erzielen lassen.

Kennzeichnung (Etikettierung)

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), sind natürliche Mineralwässer entsprechend den Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 MWV zu kennzeichnen.

Der Kennzeichnungsvorschlag (Etikett-Entwurf) hat neben anderen verpflichtend vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen folgende Elemente zu enthalten:

- Handelsbezeichnung
- Sachbezeichnung „Natürliches Mineralwasser“
- Ort der Gewinnung (Quellort)
- Name der Quelle (des Brunnens)
- Angabe der analytischen Zusammensetzung unter Nennung der charakteristischen Bestandteile (Analyseauszug)
- Untersuchungslabor
- Angaben über eine Behandlung des Wassers

Ein natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quelle (Brunnen) stammt, darf nicht unter mehreren Handelsbezeichnungen oder anderen Quellnamen in Verkehr gebracht

werden, die den Eindruck erwecken können, das Mineralwasser stamme aus verschiedenen Quellen (Schutz vor Täuschung).

Bei einer Handelsbezeichnung kann der Name eines Weilers, einer Gemeinde, eines Bezirkes oder einer sonstigen Ortsbezeichnung verwendet werden, wenn das Wasser aus einer Quelle an dem durch die Handelsbezeichnung angegebenen Ort gewonnen wird und die Verwendung dieses Namens nicht zu Missverständnissen über den Ort der Nutzung der Quelle führt.

Sofern auf den Etiketten oder Aufschriften für ein natürliches Mineralwasser eine andere Handelsbezeichnung als der Name der Quelle oder der Ort ihrer Nutzung verwendet wird, muss gemäß § 11 Abs. 3 MWV **die Angabe des Ortes oder der Name der Quelle in Buchstaben angebracht** sein, die mindestens **eineinhalbmal so hoch und breit** sind wie der größte Buchstabe, der für diese Handelsbezeichnung benutzt wird (dies gilt sinngemäß auch für die Werbung).

Gemäß § 12 Abs. 2 MWV sind **Hinweise, wonach ein natürliches Mineralwasser Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt, unzulässig**. Die in Anhang I der MWV angeführten Angaben sind jedoch zulässig, sofern diese auf physikalisch-chemischen Analysen oder erforderlichenfalls pharmakologischen, physiologischen und klinischen Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 MWV entsprechend den Kriterien für die Anwendung der Anforderungen in Anhang II beruhen⁶.

Abfüllung, Behältnisse

Gemäß § 6 MWV darf natürliches Mineralwasser nur in den zur **Abgabe an den Letztverbraucher zugelassenen Behältnissen transportiert** werden. Die zur Abfüllung verwendeten Behältnisse sind mit einem **Verschluss** zu versehen, der geeignet ist, Veränderungen der Eigenschaften oder Verunreinigungen des Wassers zu verhindern.

Natürliches Mineralwasser muss gemäß § 6 Abs. 1 MWV **in unmittelbarer Nähe zum Ort der Gewinnung (Quellort) abgefüllt** werden. Der Ort der Abfüllung muss also so nahe als möglich am Ort der Gewinnung (Quellort) liegen.

Weitere Unterlagen

Folgende weitere Angaben und Unterlagen sind für das Anerkennungsverfahren zweckdienlich:

⁶ Hinweis: Heilwässer unterliegen nicht der Mineralwasser- und Quellwasserverordnung.

- Wasserrechtsbescheid gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, inklusive Antragsunterlagen, Verhandlungsschrift sowie weiteren Anlagen
- Pumpversuch an der beantragten Quelle bei maximaler Entnahmemenge unter gleichzeitiger Beobachtung der benachbarten Quellen bzw. Brunnen
- Erhebungen, ob der genutzte Grundwasserkörper in der näheren Umgebung der Quelle (des Brunnens) anderweitig erschlossen ist (z.B. durch Quellen, Brunnen, Wärmepumpen, andere bauliche Maßnahmen etc.)
- Durchführung diverser geologischer Untersuchungen zur Abklärung der Untergrundverhältnisse (Schichtaufbau, Störungen) im Bereich der Quelle sowie im Umfeld
- Darstellung des Konzeptes der Eigenkontrolle nach den Grundsätzen des HACCP Systems gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Rechtsgrundlage für die Anerkennung

- [Mineralwasser- und Quellwasserverordnung](#), BGBl. II Nr. 309/1999 in der geltenden Fassung (idgF)

Weitere relevante Regelungen

- [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- [Trinkwasserverordnung](#) – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF
- [Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz](#) – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF
- [Wasserrechtsgesetz 1959](#) – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- [EG- Basisverordnung im Lebensmittelbereich](#) - Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- EU Regelungen der Hygiene im Lebensmittelbereich - [Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004](#), [Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) und [Verordnung \(EG\) Nr. 854/2004](#)
- [EU Verordnung über amtliche Kontrollen](#) zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts- Verordnung (EG) Nr. 882/2004
- [EU Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel](#) - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- [Richtlinie 2009/54/EG über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern](#) (Neufassung) [Mineralwasserrichtlinie]

- [Richtlinie 2003/40/EG zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 115/2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern](#)
- [Österreichisches Lebensmittelbuch \(ÖLMB\), IV. Auflage, Kapitel B 17 Abgefüllte Wässer](#)
- [Österreichisches Lebensmittelbuch \(ÖLMB\), IV. Auflage, Kapitel B 1 Trinkwasser](#)
- [Österreichisches Lebensmittelbuch \(ÖLMB\), IV. Auflage, Kapitel A 3 Allgemeine Beurteilungsgrundsätze](#)

Weiterführende Informationen

- [Liste der berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsanstalten der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG \(Trink- und Mineralwasser\)](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu natürlichen Mineralwässern](#) (englisch)

Kontakt:

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Abteilung IX/B/13 - Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

Tel.: +43/1/71100-644464

E-Mail: christina.lippitsch@sozialministerium.at